

Fortgeltung des Regelleistungsvolumens des Vorquartals bei verspäteter Zuweisung?

Das Sozialgericht (SG) Marburg hat sich in einem Beschluss vom 01.09.2010 (Az.: S 11 KA 604/10 ER) mit der vorläufigen Fortgeltung des Regelleistungsvolumens (RLV) des Vorquartals befasst, wenn der RLV-Zuweisungsbescheid verspätet erlassen wird.

Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine radiologische Praxis, die zum 01.01.2008 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen wurde und ihre Praxistätigkeit im Quartal III/2009 aufgenommen hat. Seit Beginn ihrer Praxistätigkeit hat die Antragstellerin einstweilige Anordnungsverfahren für die ihr zugewiesenen Regelleistungsvolumina durchgeführt. Für die Quartale III/2009 und IV/2009 wurden ihr seitens des Hessischen Landessozialgerichts jeweils RLV auf der Grundlage einer Fallzahl von 1.500 Fällen zugewilligt (Beschluss vom 21.12.2009, Az.: L 4 KA 77/09 B ER). Für das Quartal I/2010 setzte das SG Marburg diese Rechtsprechung fort (Beschluss vom 17.05.2010, Az.: S 10 KA 188/10 ER). Das Verfahren bezüglich des RLV für das Quartal II/2010 wurde mit einem Vergleich beendet, wonach der Antragstellerin ein Betrag in Höhe von 54.000,- € ausbezahlt wurde.

Den RLV-Zuweisungsbescheid für das Quartal III/2010 hat die Antragstellerin am 18.06.2010 erhalten. Mit diesem Bescheid war der Antragstellerin ein RLV auf Grundlage der tatsächlichen Fallzahl aus dem Quartal III/2009 in Höhe von 28.088,25 € zugewiesen worden. Gegen diesen Zuweisungsbescheid legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Den Bescheid korrigierte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 28.07.2010 und wies ein RLV in Höhe von 28.122,96 € zu. Dieser zweite Bescheid wurde gem. § 86 SGG Bestandteil des Widerspruchsverfahrens.

Im Wege der einstweiligen Anordnung beantragte die Antragstellerin die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr für das Quartal III/2010 ein vorläufiges RLV auf der Basis von mindestens 1.500 Fällen zuzuerkennen. Sie begründete den Antrag damit, dass sich ihre aus

den bisherigen gerichtlichen Verfahren bereits bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert hätten und der Anordnungsgrund unverändert fortbestehe. Die Antragstellerin verwies auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 03.02.2010 (Az.: B 6 KA 1/09 R) und vom 17.03.2010 (Az.: B 6 KA 41/08 R) zu den Praxen in der Gründungsphase. Ferner rügte die Antragstellerin den verspäteten Erlass des RLV-Bescheides.

Fortgeltung RLV des Vorquartals

Nach § 87b Abs. 5 SGB V erfolgt die Zuweisung der RLV spätestens 4 Wochen vor Beginn der Geltungsdauer des RLV. Das SG Marburg weist darauf hin, dass das RLV für das Quartal III/2010, das am 01.07.2010 begann, spätestens am 03.06.2010 hätte erlassen werden müssen.

Die Regelung des § 87b Abs. 5 S. 4 SGB V sieht vor, dass das bisherige RLV des Arztes oder der Arztpraxis vorläufig fort gilt, wenn das RLV nicht rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums zugewiesen werden kann. Das SG Marburg kommt zu dem Schluss, dass für die Antragstellerin damit das RLV aus dem Quartal II/2010 vorläufig fort gilt. Dies bedeute, so das SG Marburg weiter, dass ein ggf. zu hohes (fortgeltendes) RLV nicht mehr nachträglich korrigiert werden dürfe. Der Antragstellerin stehe somit mindestens der Betrag aus dem Quartal II/2010 in Höhe von 54.000,- € zu.

Wachstumsmöglichkeiten für unterdurchschnittliche Praxen

Das SG Marburg stellt in seinem Beschluss ferner fest, dass die Antragsgegnerin die Vorgaben des BSG zu den Wachstumsmöglichkeiten für unterdurchschnittliche Praxen missachte. Das SG Marburg verweist auf die Rechtsprechung des BSG wonach für „Aufbaupraxen“ bzw. „Anfängerpraxen“ Besonderheiten gelten müssen, die es diesen

Praxen ermöglichen, ihren Umsatz auf den Durchschnittsumsatz zu steigern.

Für die Antragstellerin geht das SG Marburg davon aus, dass es sich um eine Aufbaupraxis handele, die in der jetzigen Besetzung erst seit dem 01.01.2008 bestehe. Daher gebiete es der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit, jegliche Fallzahlbegrenzung bis zum Durchschnitt der Fachgruppe in der Aufbauphase zu unterlassen. Das SG Marburg geht davon aus, dass diese Rechtsprechung auch für die RLV gelte.

Delegationsbefugnis des Bewertungsausschusses

Das SG Marburg bezweifelt, dass der Bewertungsausschuss bzw. der Erweiterte Bewertungsausschuss berechtigt sei, Regelungen zu den Praxen in der Aufbauphase selbst nur subsidiär vorzusehen und im Übrigen an die Gesamtvertragsparteien auf regionaler Ebene zu delegieren.

Diese Probleme sieht das SG Marburg im Hinblick auf § 87b Abs. 4 SGB V. Aus den Regelungen in § 87b Abs. 4 SGB V könne geschlossen werden, dass der Bewertungsausschuss wenigstens in groben Zügen die Behandlung von jungen Praxen zu regeln habe.

Regelungen im HVV

Nach Ansicht des SG Marburg wurde im Honorarverteilungsvertrag (HVV) 2010 der Rechtsprechung des BSG zu den Praxen in der Aufbauphase nicht Rechnung getragen. Der HVV 2010 sehe vor, dass Praxen, die im Vorjahresquartal bereits zugelassen waren, nur die im Vorjahresquartal abgerechnete Fallzahl erhalten, unabhängig davon, ob diese Fallzahl unter dem Durchschnitt der Fachgruppe liegt. Da sich das RLV aus der Multiplikation des arztgruppenspezifischen Fallwertes und der Fallzahl des Arztes aus dem Vorjahresquartal ergebe, sei es Praxen in der Aufbauphase nicht möglich, ohne nennenswerte Honorar einbußen ein durchschnittliches RLV zu erhalten. Dies hält das SG Marburg für rechtswidrig. Der Antragstellerin sei, so das SG Marburg, jedenfalls die durchschnittliche Fallzahl der Fachgruppe zuzubilligen.

*Kerstin Lutz, Sindelfingen
lutz@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.